

Dezernat III - Planen und Bauen - FB 4  
Dezernent/in: Herr Morfeld  
FBL/in: Herr Tönnies  
Vorlagenersteller/in: Frau Sudkamp

## **B e s c h l u s s v o r l a g e**

**Beratungsfolge:**

Bau-, Planungs- und Strukturausschuss  
Hauptausschuss  
Rat

**Termin:**

23.04.2012	öffentlich
15.05.2012	öffentlich
23.05.2012	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 "Schützenstraße"  
Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss (BPA 13/11, P. 12)**

**Sachdarstellung:**

In der 13. Sitzung des Bau-, Planungs- und Strukturausschusses am 07.06.2011 wurde bereits über einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Schützenstraße“ beraten. Die Verwaltung wurde beauftragt, die planerischen Voraussetzungen zu schaffen.

Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine nachträgliche Legalisierung eines bereits errichteten Carports. Dieses wurde in einem nicht bebaubaren Grundstücksbereich errichtet. In diesem Bereich ist nach Bebauungsplan eine Fläche für Grünanpflanzungen festgesetzt, welche bei Aufstellung des Bebauungsplanes in die Berechnung zum Naturausgleich eingeflossen ist. Der Änderungsbereich umfasst das Grundstück Flur 23 Flurstück 235.

Während das Planungsbüro die Bebauungsplanänderung vorbereitet hat, meldete sich bei der Verwaltung ein Bauherr, der in dem Bebauungsplangebiet ein Bauvorhaben realisieren möchte, dass ebenfalls einer Änderung des Bebauungsplanes bezgl. der Traufhöhe und der Baugrenze bedarf.

Beide Bauherren haben das Planungsbüro WoltersPartner aus Coesfeld mit der Bebauungsplanänderung beauftragt. Der Begründungsentwurf und eine Plankonzeption werden in der Sitzung vorgestellt. Die Kosten für die Änderung des Bebauungsplanes werden von den Vorhabenträgern getragen.

**Beschlussvorschlag:**

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Schützenstraße“ der Gemeinde Wadersloh – einschließlich Begründung – ist gemäß § 3 Abs. 2

2012/B/1639

...

Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Wadersloh, den 11.04.2012

---

Christian Thegelkamp  
Bürgermeister